

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 10.

Weimar.

23. April 1909.

Inhalt: Landtagswahlgesetz vom 10. April 1909, Seite 53.

[37] Landtagswahlgesetz vom 10. April 1909.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
zc. zc.

verordnen über die Wahl der Landtagsabgeordneten im Großherzogtume, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

1. Von der Zusammensetzung des Landtags.

§ 1.

Der Landtag des Großherzogtums besteht aus achtunddreißig Abgeordneten.

§ 2.

Die Abgeordneten gehen aus folgenden Wahlen hervor:

- a) fünf aus der Wahl der größeren Grundbesitzer (§ 7),
- b) fünf aus der Wahl der übrigen Höchstbesteuerten (§ 8),

1909

11